

MobiPro



Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Versicherungen rund um Betrieb und Gebäude

- Betrieb Sach
- Epidemie
- Transport
- Technische Versicherungen
- Ertragsausfall und Mehrkosten
- Haftpflicht
- Rechtsschutz
- Gebäude

Ausgabe 10.2012

Kundeninformationen

Was Sie über MobiPro wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police mit den Baustein-Beschrieben oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

MobiPro ist eine umfassende Gesamtlösung mit – je nach Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes – bis zu acht Versicherungen in einer Police, inklusive Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen. Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta Rechtsschutzversicherung.

Sie wählen aus unserem umfassenden Angebot den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die Standorte der versicherten Risiken mit den Versicherungs- oder Garantiesummen aufgeführt, inklusive Prämien und Selbstbehalte, sowie allfällige Besondere Bedingungen oder die Normen für die Gebäudeversicherung. Die Baustein-Beschriebe und die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Varianten und Leistungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG, eine Tochtergesellschaft der Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang Ihrer Versicherung?

Folgende Versicherungen sind wählbar:

■ Betriebs-Sachversicherung

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Diese können versichert werden gegen Schäden verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruch, Beraubung, Diebstahl und Zusätzliche Gefahren (z. B. böswillige Beschädigungen). Zudem können Verglasungen an Mobiliar gegen Bruchschäden versichert werden. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

■ Epidemieversicherung

Versichert sind der Ertragsausfall (Unterbrechungsschäden), Lohnkosten oder Warenschäden als Folge von Massnahmen, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, um die Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

■ Transportversicherung

Versichert sind Waren aus Ihrem Handels- und Fabrikationsprogramm inkl. zur Reparatur übernommene Waren während des Transports sowie während Präsentationen an Ausstellungen. Zudem der Verlust und die Beschädigung von Waren in der Schweiz sowie im angrenzenden Ausland bis 100 km ab Schweizer Grenze. Zusätzlich versichert ist das Standmaterial an Ausstellungen. In der Grunddeckung sind Transportschäden bis CHF 10 000 versichert. Diese Summe kann erhöht werden.

■ Technische Versicherungen

Versichert werden können verschiedene technische Geräte, Maschinen und Apparate sowie elektronische Anlagen gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen infolge äusserer und teilweise innerer Einwirkung. Wir entschädigen die Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Schaden, d. h. die Reparatur abzüglich eingesparter Revisionskosten (Teilschaden), im Maximum den Zeitwert (Totalschaden).

■ Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Betriebsgebäuden. Versichert sind auch Rückwirkungsschäden, wenn der Schaden bei einem Fremdbetrieb eintritt, von dem Sie massgeblich abhängig sind, und dadurch ein

Ertragsausfall in Ihrem Unternehmen entsteht. Die versicherbaren Gefahren sind Feuer, Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie zusätzliche Gefahren. Entschädigt wird – während der vereinbarten Haftzeit – der Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

■ **Betriebshaftpflicht- und Gebäudehaftpflichtversicherung**

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt Sie vor finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Die Mobiliar übernimmt zudem die Kosten für die Abwehr versicherter, aber unbegründeter Ansprüche. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Risiken, z. B. aus den Betriebsanlagen und Gebäuden (Anlagerisiken), aus den betrieblichen Tätigkeiten (Betriebsrisiken), aus den hergestellten Produkten (Produkterisiko) und aus umweltgefährdenden Stoffen (Umweltrisiko).

Die Gebäudehaftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Dabei geht es um Schäden, die mit dem Zustand oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude oder Grundstücke oder mit der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte in ursächlichem Zusammenhang stehen.

■ **Rechtsschutzversicherung**

Unabhängig vom gewählten Deckungsumfang im Rahmen der Betriebsversicherung ist der Rechtsschutz im Arbeitsrecht immer inbegriffen. Gleiches gilt in der Gebäudeversicherung für den Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten sowie für den Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung. Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Die Juristen der Protekta nehmen in solchen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahr. Gerichtskosten und Kosten für Gutachten sind versichert. Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl. Die Prämie für den Rechtsschutzbaustein ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten.

■ **Gebäudeversicherung**

Wir versichern Ihre Gebäude, bauliche Einrichtungen und bauliche Anlagen sowie Mieterträge. Versichert sind je nach Vereinbarung Schäden infolge Feuer, Elementarereignisse (sofern nicht obligatorisch beim Kanton zu versichern), Wasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie zusätzliche Gefahren. Versicherbar ist auch der Bruch von Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und der dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen.
- Schäden als Folge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den Baustein-Beschrieben und den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5. Was beinhaltet das Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie mit:

- Beratung und Betreuung durch den Versicherungsberater/die Versicherungsberaterin vor Ort;
- JurLine: Sie erhalten kostenlos und telefonisch erste juristische Rechtsauskünfte jeglicher Art;
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.

6. Welches ist der Umfang der Vorsorgedeckung?

Wir versichern vorsorglich Ihre neu gegründeten oder übernommenen Firmen oder neu erworbene Gebäude in der Schweiz während längstens 6 Monaten. Damit beugen wir einer ungewollten Versicherungslücke aufgrund eines Versehens vor. Massgebend dafür sind die Allgemeinen Bedingungen.

7. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.

- Die betrieblichen Tätigkeiten müssen korrekt und vollständig umschrieben werden. Nur für die in der Police erwähnten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz. Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Denken Sie daran die Prämien zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen, den Baustein-Beschrieben oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

8. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Baustein-Beschrieben sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

9. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchten Prämien zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien für bewegliche Sachen und Gebäude jährlich der Preisentwicklung angepasst, also indexiert.

10. Laufzeit und Aufhebung der Versicherung

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

11. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
A Rechtsgrundlagen	6	H Abgrenzungen und generelle Ausschlüsse	9
A1 Allgemein	6	H1 Abgrenzungen	9
A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen	6	H2 Generelle Ausschlüsse	9
B Abschluss der Versicherung	6	I Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt	9
B1 Beginn, Dauer und Ablauf	6	I1 Zu beachten im Schadenfall	9
B2 Anzeigepflicht	6	I2 Entschädigung in der Sachversicherung	9
B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	6	I3 Ersatzwert in der Sachversicherung	10
C Änderung der Versicherung	6	I4 Definition der Ersatzwerte	10
D Aufhebung der Versicherung	6	I5 Verpfändung	11
D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer	6	I6 Leistungen in der Haftpflichtversicherung	11
D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht	6	I7 Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung	11
D3 Bei Verletzung der Informationspflicht	6	I8 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen	11
D4 Bei Verletzung der Meldepflicht	6	I9 Fälligkeit der Entschädigung	12
D5 Im Schadenfall	6	I10 Verjährung von Ansprüchen	12
D6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte	7	J Gerichtsstand	12
D7 Übrige Aufhebungsgründe	7	K Rechtsschutzversicherung	13
E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen	7	K1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz	13
E1 Fälligkeit und Zahlung	7	K2 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten	13
E2 Prämien Guthaben bei Aufhebung	7	K3 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung	13
E3 Prämienberechnungsgrundlagen	7	K4 Gemeinsame Bestimmungen	13
F Meldepflichten und Obliegenheiten	7	K5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	14
F1 Gefahrserhöhung und Risikoänderung	7	K6 Deckungseinschränkungen	14
F2 Doppel- und Mitversicherung	8	K7 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten	14
F3 Meldung im Schadenfall	8	L Vorsorgedeckung	14
F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung	8	M Schäden als Folge von Terrorismus	15
F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen	8	M1 Versicherte Schäden	15
F6 Präventive Sofortmassnahmen	8	M2 Definitionen und Abgrenzungen	15
F7 Schadenminderungspflicht	8		
F8 Meldestelle bei Kollektivpolicen	8		
G Eigentümerwechsel (Handänderung)	8		
G1 Aufhebung der Versicherung	8		
G2 Vorsorgliche Deckung	9		
G3 Rückerstattung der Prämie	9		

A Rechtsgrundlagen

A1 Allgemein

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz.

A2 Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen

Vorliegende Bedingungen gelten für die nachfolgend aufgeführten Versicherungen:

- 1 Betriebsversicherung Sach
- 2 Epidemiever sicherung
- 3 Transport-Versicherung
- 4 Technische Versicherungen
- 5 Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung
- 6 Haftpflichtversicherung
- 7 Gebäudeversicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in der Police aufgeführten Baustein-Beschrieben.

B Abschluss der Versicherung

B1 Beginn, Dauer und Ablauf

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- 2 Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.

B2 Anzeigepflicht

- 1 Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie an Hand eines Fragebogens oder sonst schriftlich danach befragen.
- 2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

- 1 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen und Baustein-Beschrieben sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.
- 2 Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

C Änderung der Versicherung

- 1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen oder Ihres Gebäudes verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.
- 2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine zusätzliche Gefahr oder weitere Sachen, Gebäude und Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

D1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Dauer, das heisst per Ablauf, schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

D2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

- 1 Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.
- 2 Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 3 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

D3 Bei Verletzung der Informationspflicht

- 1 Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.
- 2 Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung haben, spätestens aber ein Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

D4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D5 Im Schadenfall

- 1 Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.
- 2 Wir können bis spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

- 3 Sie können bis spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

D6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

- 1 Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.
- 2 Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- c von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

D7 Übrige Aufhebungsgründe

- 1 Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten.
- 2 Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung und Prämienberechnungsgrundlagen

E1 Fälligkeit und Zahlung

- 1 Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.
- 2 Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.
- 3 Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.
- 4 Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

E2 Prämien Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft.
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

E3 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird im Antrag oder in der Police festgelegt. Bilden Löhne und/oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

3.1 Löhnen

- 1 die gesamte Brutto-Jahreslohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete beziehungsweise Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
- 2 Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden alle mitarbeitenden Gesellschafter beziehungsweise Gemeinschaftler berücksichtigt.

3.2 Umsatz

der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer.

Als Umsatz gilt

- 1 bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren,
- 2 bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten,
- 3 bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

F1 Gefahrerhöhung und Risikoänderung

- 1 Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.
- 3 Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt wird.
- 4 Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

F2 Doppel- und Mitversicherung

- 1 Werden für bereits versicherte Sachen und Gebäude gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen abgeschlossen, haben Sie uns dies sofort anzuzeigen.
- 2 Wir sind berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige die Versicherung auf 30 Tage zu kündigen.

F3 Meldung im Schadenfall

- 1 Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur oder für Rechtsfälle die Protekta. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.
- 2 Sie müssen uns sofort orientieren, wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht. Wir behalten uns das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger beziehungsweise einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.
- 3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.
- 4 Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.
- 5 Bei der Versicherung von Umsatzausfall und Mehrkosten haben Sie zusätzlich
 - uns die Wiederaufnahme des Vollbetriebes zu melden;
 - auf unser Verlangen bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Wir oder unser Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken;
 - während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Mobilgar hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.
- 6 Bei Transportschäden sind zur Wahrung der Rückgriffsrechte eventuelle für den Schaden verantwortliche Transportunternehmen oder Dritte sofort rechtsgültig haftbar zu machen.

F4 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

F5 Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.
- 2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 3 Solange das Gebäude/das Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.

- 4 Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

F6 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Gebäude-, Umgebungs- oder Fahrhabeschäden auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5 000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben. Die Versicherung gilt bei Sachversicherungen für Betrieb oder Gebäude.

Nicht versichert sind:

- a Finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen.
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen bei einer reinen Glasbruchversicherung.

F7 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;
- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerkern oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

F8 Meldestelle bei Kollektivpolicen

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Generalagentur oder den Sitz der Mobilgar in Bern zu richten.
- 2 Sind wir bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften.
- 3 Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

G Eigentümerwechsel (Handänderung)**G1 Aufhebung der Versicherung**

- 1 Wechseln versicherte Gebäude oder die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Betriebs- und Gebäudeversicherung auf den neuen Eigentümer über.

- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

G2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen. Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

G3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

H Abgrenzungen und generelle Ausschlüsse

H1 Abgrenzungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Beweglichen Sachen gelten

- 1 in Kantonen mit kantonalen Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen,
- 2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobiliar,
- 3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht als Gebäude gelten:

Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

H2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen.
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert.
- c Schäden infolge von Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- d Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.
- e Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter. Vorbehalten bleiben Leistungen im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- f Sachen, Kosten und Erträge die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

I Schadenermittlung, Entschädigung und Selbstbehalt

11 Zu beachten im Schadenfall

1.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

- 1 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobiliar können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
- 2 Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 3 Sie müssen uns bei der Versicherung des Mietertrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

1.2 Nachweis der Schadenhöhe

- 1 Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.
- 2 Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.
- 3 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ermittelt.

12 Entschädigung in der Sachversicherung

2.1 Sachverständigenverfahren

- 1 Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.
- 2 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.
- 3 Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.
- 4 Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 5 Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

2.2 Berechnung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund Ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.
- 2 Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

- 3 Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.
- 4 Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturlersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.
- 5 In jedem Fall wird von der berechneten Entschädigung pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.
- 6 Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäude je einmal abgezogen.
- 7 Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschaden-Versicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.
- 8 Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.
Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

2.3 Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

2.4 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

2.5 Transportschäden und haftpflichtige Dritte

Kann bei Transportschäden ein Dritter für den Schaden haftbar gemacht werden, werden die Erlöse bei der Entschädigung durch die Mobiliar in Abzug gebracht.

13 Ersatzwert in der Sachversicherung

Als Ersatzwert gilt für:

3.1 Waren und Naturerzeugnisse sowie Tiere

Der Marktpreis.

3.2 Einrichtungen, Gebrauchsgegenstände und Fahrnisbauten

- 1 Der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
- 2 Für geleaste und gemietete Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters.
- 3 Für Fahrnisbauten, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, vergüten wir den Wert, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparter Demontage- oder Abbruchkosten.

3.3 Geldwerte

- 1 Bei Bargeld der Nennwert.
- 2 Bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.

Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiere durch amtliche Auskündung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.

- 3 Bei Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.
- 4 Bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.
- 5 Bei Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 6 Bei Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt.
- 7 Bei von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag.

3.4 Gebäude und Stockwerkeigentum

- 1 Der Neuwert oder, sofern besonders vereinbart, der Zeitwert.
- 2 Der Ersatzwert darf den Verkehrswert nicht übersteigen, wenn das Gebäude oder das Stockwerkeigentum nicht innerhalb von 24 Monaten in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut wird.
Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherungsnehmer, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besessen hat.
- 3 Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

3.5 Übrige Sachen, Kosten und Erträge

Es gilt der Ersatzwert gemäss den entsprechenden Baustein-Beschrieben.

14 Definition der Ersatzwerte

4.1 Als Marktpreis gilt:

- 1 Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

4.2 Als Neuwert gilt:

- 1 Derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses zu bezahlen ist.

- 2 In der Gebäudeversicherung die ortsüblichen Baukosten, welche für die Wiederherstellung oder den Wiederaufbau zum Zeitpunkt des Schadenfalls zu bezahlen sind.

Restwerte und vorbestandene Schäden werden abgezogen. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

- 3 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Gebäudeversicherung.

4.3 Als Zeitwert gilt:

- 1 Der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 2 Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

4.4 Verkehrswert

Als Verkehrswert gilt derjenige Betrag, der sich aus dem Erlös des Gebäudes ohne Grundstück ergibt, wenn es im Zeitpunkt des Schadeneintritts verkauft worden wäre. Im Maximum werden die ortsüblichen Baukosten entschädigt.

4.5 Abbruchwert

Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Das ist der Betrag, der aus dem Verkauf des Abbruchobjektes ohne Grundstück gelöst werden kann.

15 Verpfändung

- 1 Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn uns das Pfandrecht schriftlich mitgeteilt worden ist.
- 2 Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.
- 3 Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

16 Leistungen in der Haftpflichtversicherung

- 1 Unsere Leistungen bestehen in der **Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche**. Sie sind, einschliesslich Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungs- und weiterer in diesem Vertrag versicherter Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegte Garantiesumme.
- 2 Die Garantiesumme gilt als **Einmalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h., sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden, Schadenverhütungs- und weiteren in diesem Vertrag versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- 3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serien Schaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Versicherungsschutz während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

- 4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Garantiesumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts (gemäss den Bestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich im betreffenden Haftpflichtbaustein) gelten.
- 5 Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche, wie z. B. Expertisen und Gutachten.

17 Schadenbehandlung in der Haftpflichtversicherung

- 1 Wir führen die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Wir sind in dieser Hinsicht Vertreterin der Versicherten, und unsere Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Wir sind berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat uns in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- 2 Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern wir nicht hierzu unsere Zustimmung geben. Sie sind ohne unsere vorgängige Zustimmung auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben uns die Versicherten unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, uns sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und uns auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue entfällt unsere Leistungspflicht diesem gegenüber.

- 3 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben uns die Versicherten die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Wir tragen die Kosten im Rahmen des Vertrages. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, uns zu.
- 4 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, so haben wir ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten, wenn wir unsere Leistungen kürzen oder ablehnen könnten.

18 Leistungskürzungen, Leistungsbegrenzungen

8.1 Unterversicherung

- 1 Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

- 2 Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert sämtlicher durch den entsprechenden Baustein versicherter Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (am Standort und ausserhalb).
- 3 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude gesondert ermittelt.
- 4 Ist in der Police ein Baustein mit «Vollwert» bezeichnet, wird eine allfällige Unterversicherung angerechnet, d. h., der Schaden wird nur in dem Verhältnis ersetzt, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Gesamtwert (Ersatzwert) steht. Diese Regelung gilt auch bei Teilschäden.
- 5 Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins, im Maximum CHF 100 000, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme des entsprechenden Bausteins oder mehr als CHF 100 000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

8.2 Zu tiefe Umsatz-/Lohnsummen-/Mietertragsdeklaration

Wurde dem Vertrag ein zu tiefer Umsatz, eine zu tiefe Lohnsumme und/oder ein zu tiefer Jahresmietertrag zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert des entsprechenden Jahres steht.

8.3 Verletzung von Sorgfaltspflichten/Obliegenheiten/Schutzmassnahmen

- 1 Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.
- 2 Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.
- 3 Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

8.4 Absichtliche Herbeiführung des Schadens

Nicht versichert sind:

Leistungen für Schadenereignisse, die Sie oder der Anspruchsberechtigte absichtlich herbeigeführt haben.

8.5 Summenbegrenzungen

Sind Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen in einem Vertrag mehrmals vorgesehen oder in mehreren Verträgen erwähnt, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal.

8.6 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen:

- 1 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

- 2 Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass Sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- 3 Entschädigungen für Fahrhabe und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

19 Fälligkeit der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder jenes des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen,
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

110 Verjährung von Ansprüchen

- 1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
- 3 Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 12 Monate nach Ablauf der Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist ein.
- 4 Bei der Betriebs-Haftpflichtversicherung verjähren die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche eines Versicherten aus diesem Vertrag nach Ablauf von 24 Monaten seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

J Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz,
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Rechtsschutzversicherung können Sie auch am Sitz der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG in Bern Klage erheben.

K Rechtsschutzversicherung

K1 Arbeitsvertrags-Rechtsschutz

1.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung für eines der betrieblichen Risiken gemäss A2, Ziffer 1 bis 6 eingeschlossen ist.

1.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- 2 Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- 3 Für den Kostenersatz gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 2 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 100 000. Übersteigt der Streitwert CHF 100 000, werden die Kosten gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 2 nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie unter im gleichen Haushalt lebenden Personen.

1.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

K2 Werkvertrags-Rechtsschutz für Umbauten

2.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 7 eingeschlossen ist.

2.2 Gegenstand

- 1 Versichert sind privatrechtliche Streitigkeiten aus Werkvertrag und über die Eintragung der Pfandrechte der Handwerker und Unternehmer.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - Sie haben das Werk als Besteller in Auftrag gegeben.
 - Das Bauvorhaben betrifft ein in der Police aufgeführtes Gebäude.
 - Es handelt sich um Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten im Gebäudeinnern oder um Dach- und Fassadenrenovierungen.
 - Die Gesamtbaukosten des Bauvorhabens betragen gemäss Baukostenplan 2 (BKP 2) **nicht mehr als CHF 250 000**.
 - Die Bauarbeiten werden von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt.

Nicht versichert sind:

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.

2.3 Mindeststreitwert

- 1 Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- 2 Für den Kostenersatz gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 2 besteht der Versicherungsschutz, soweit Sie von der Gegenpartei gerichtlich belangt werden. Wollen hingegen Sie die Gegenpartei gerichtlich belangen, besteht der Versicherungsschutz nur, wenn der Streitwert mindestens CHF 2 000 beträgt.

2.4 Selbstbehalt

- 1 Bei der Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 1 gilt kein Selbstbehalt.
- 2 Bei Kostenersatz gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 2 übernimmt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10% der von der Protekta bezahlten Leistungen, mindestens jedoch CHF 500.

K3 Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung

3.1 Deckungsvoraussetzung

Der Versicherungsschutz besteht, sofern in der Police eine Versicherung im Zusammenhang mit Ihren Gebäuden gemäss A2, Ziffer 7 eingeschlossen ist.

3.2 Gegenstand

Versichert sind Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs.

3.3 Selbstbehalt

Es wird kein Selbstbehalt erhoben, auch nicht der in der Police erwähnte Grundselbstbehalt.

K4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Leistungen

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- 1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 2 Die Protekta übernimmt den Kostenersatz für:
 - Mediationskosten
 - Rechtsanwalt und Prozessbeistand
 - Gutachten, die von Ihrem Anwalt, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind
 - Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen
 - Ihnen auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch)
 - Inkasso einer Ihnen in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung
- 3 Versicherungssumme

Die Protekta übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss K4, Artikel 4.1, Ziffer 2 pro Rechtsstreit die Kosten:

 - bis CHF 500 000 beim Arbeitsvertrags-Rechtsschutz;
 - bis CHF 250 000 beim Werkvertrags-Rechtsschutz sowie beim Rechtsschutz bei Streitigkeiten gegenüber einer kantonalen Gebäudeversicherung.

- 4 Kosten bei einer Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten: Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von K4, Artikel 4.1, Ziffer 3.

4.2 Zusatzleistungen

Sie erhalten bei der Protekta telefonische Erstauskünfte zu juristischen Fragen aller Rechtsgebiete.

K5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

5.1 Örtlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, soweit für dessen Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.

5.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Vertragsdauer gesetzt wurde.

K6 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist:

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
- c bei Angelegenheiten, die nicht in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gelegene, geschäftliche Unternehmungen oder Gebäude (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe) betreffen;
- d bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter;
- e bei Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften, die Genossenschaft, den Verein sowie die Stiftung;
- f im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Designrecht, Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- g bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht, insbesondere aus dem Steuer- und Abgaberecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Planungsrecht, bei Zollstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich versicherten Bereiche;
- h im Zusammenhang mit Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie als Werkunternehmer auftreten;
- i aus Inkassoangelegenheiten und Fällen aus dem Schuld-betriebs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Anforderung einer Ihnen in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;
- j im Zusammenhang mit Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden.

K7 Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, haben Sie die Protekta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Vorladungen vor Zivil- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. **Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protekta.** Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss.
- 3 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 4 Gegenüber der Protekta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie beziehungsweise Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 5 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehrung als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 6 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

L Vorsorgendeckung

- 1 Neu gegründete oder übernommene Firmen mit Sitz und mit sämtlichen Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gelten im Rahmen dieses Vertrages ohne Anzeige als mitversichert, sofern Sie mehr als 50% des Kapitals dieser Firmen besitzen und gleichzeitig der Tätigkeitsbereich dieser Firmen den gleichen Betriebscharakter wie der in dieser Police beschriebene aufweist.
- 2 Im Rahmen dieses Vertrags gelten ohne Anzeige ebenfalls neu hinzukommende Betriebsstandorte sowie neu erworbene Gebäude in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein als mitversichert.

- 3 Eine Unterversicherung, welche auf einen neuen Versicherungsort respektive auf eine neu gegründete beziehungsweise übernommene Firma zurückzuführen ist, wird nicht geltend gemacht.
- 4 Sie sind verpflichtet, uns die neuen Firmen oder Betriebsstandorte respektive die neu erworbenen Gebäude binnen sechs Monaten nach der Gründung/Übernahme beziehungsweise Eröffnung, bei Gebäuden nach erfolgter Handänderung, bekannt zu geben.
- 5 Wir haben das Recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung der neuen Risiken, den Einschluss der neuen Firmen/Standorte abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt uns geschuldet. Akzeptieren wir die neuen Risiken, steht uns das Recht zu, den Versicherungsschutz von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen. Wird keine Einigung über die Mehrprämie beziehungsweise den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neuen Firmen oder Betriebsstandorte nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie.
- 6 Wir erbringen die Leistungen aufgrund des Deckungsumfanges der bereits versicherten Standorte. Dabei gelten dieselben Gefahren und Summenlimiten, wie sie am höchstversicherten in der Police erwähnten Standort vereinbart sind.
- 7 Die Leistungen aus dieser Vorsorgedeckung sind jedoch je Ereignis für Bewegliche Sachen und Betriebsunterbrechungsschäden zusammen auf CHF 1 Million begrenzt. Für Gebäudeschäden beträgt die maximale Entschädigung zusätzlich CHF 1 Million.

Nicht versichert sind:

- a Schäden, für die bereits ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- b Schäden, wenn die neu hinzugekommenen Firmen, Betriebsstandorte oder Gebäude erst nach Ablauf von 6 Monaten nach deren Übernahme/Eröffnung/Kauf angezeigt wurden.

Nicht versichert sind:

Schäden als Folge von Terrorismus

- a wenn die Versicherungssummen für Bewegliche Sachen je Vertrag CHF 10 Millionen übersteigen;
- b für Gebäude mit einer Versicherungssumme über CHF 10 Millionen.

M Schäden als Folge von Terrorismus

M1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, verursacht durch eine in der Police versicherte Gefahr, auch wenn die Ursache unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen ist. Diese Deckung gilt, solange die Versicherungssummen für Bewegliche Sachen in diesem Vertrag gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen. Gebäude sind versichert, solange die Versicherungssumme der einzelnen betroffenen Gebäude CHF 10 Millionen nicht übersteigt.

M2 Definitionen und Abgrenzungen

- 1 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2 Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

